

Schweizerischer Schafzuchtverband

Fédération suisse d'élevage ovin

Federazione svizzera d'allevamento ovino



Reglement

über den Einsatz der DNA-Analyse
als Kontrollinstrument zur
Abstammungsprüfung

vom 6. September 2016



Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1	Zweck	2
Art. 2	Geltungsbereich	2
Art. 3	Begriffsbestimmungen	2
2. Abschnitt	DNA-Beprobung auf dem Betrieb	3
Art. 4	Schematischer Ablauf	3
Art. 5	Voraussetzungen für die Zulassung	3
Art. 6	Anmeldung	3
3. Abschnitt	DNA-Beprobung anlässlich einer Schau	4
Art. 7	Schematischer Ablauf	4
Art. 8	Voraussetzungen für die Zulassung	4
Art. 9	Anmeldung	4
4. Abschnitt	Pflichten	4
Art. 10	SSZV	4
Art. 11	Züchter, Züchterin	4
Art. 12	Probenehmer, Probenehmerinnen	4
Art. 13	Schauorganisationen	4
Art. 14	Anmeldefristen	4
Art. 15	Sanktionen	5
5. Abschnitt	Tarife	5
Art. 16	Probenentnahme auf Schauplatz	5
Art. 17	Probenentnahme auf Betrieb	5
Art. 18	Unterstützungsbeitrag durch SSZV	5
Art. 19	Entschädigungen	5
6. Abschnitt	Schlussbestimmungen	5
Art. 20	Vollzug	5
Art. 21	Inkrafttreten	5
Anhang 1	Genotypklassen	7
Anhang 2	Anmeldeformular zur DNA-Beprobung auf dem Betrieb zuhanden SSZV	8
Anhang 3	Anmeldeformular zur DNA-Beprobung für Schauorganisationen zuhanden SSZV	9



Reglement

Einsatz der DNA-Analyse als Kontrollinstrument zur Abstammungsprüfung

vom 6. September 2016

Der Schweizerische Schafzuchtverband (SSZV)

gestützt auf die Statuten des SSZV vom 5. März 1986¹ und Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV) vom 31. Oktober 2012²

erlässt folgendes Reglement:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

1. Dieses Reglement definiert Massnahmen zur Erbringung eines Abstammungsnachweises mittels DNA-Profil.
2. Ergänzend wird die Möglichkeit der gleichzeitigen Verwendung des Probenmaterials zur Bestimmung des Scrapie-Genotyps aufgezeigt.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für nach dem 1. Januar 2017 geborene Widder, die zur Zucht eingesetzt werden.

Es besteht die Möglichkeit, weitere herdebuchberechtigte Tiere auf freiwilliger Basis beproben zu lassen. Die Kosten hierfür tragen Züchter, der Züchterinnen. Hinsichtlich Verfahren gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

Art. 3 Begriffsbestimmungen

In diesem Reglement bedeuten:

- a. *DNA-Profil*: DNA ist die in wissenschaftlichen Kreisen gebräuchliche englische Abkürzung für **DeoxyriboNucleic Acid**, zu Deutsch DesoxyriboNukleinsäure (DNS). Das DNA-Profil ist die für ein Individuum spezifische Buchstaben- Zahlen-Kombination, die mit Hilfe molekularbiologischer Techniken aus den nicht-codierenden Abschnitten der Erbsubstanz DNA gewonnen wird.³
- b. *Abstammungsüberprüfung*: Die genetische Ausstattung (DNA-Profil) des Tieres muss sich auf die Erbsubstanz seiner Eltern zurückführen lassen. Bei vorhandenem DNA-Profil eines Elternteils, respektive beider Elternteile, wird automatisch eine Abstammungsüberprüfung durchgeführt.
- c. *Scrapie*: Englische Bezeichnung für die Traberkrankheit.
- d. *Genotyp*: Genetische Ausstattung eines Individuums. Klassen: G1 – G5
- e. *Resistent*: Genotyp ARR / ARR (Genotypklasse G1), d.h. Tier mit extrem niedrigem Risiko einer Scrapie-Erkrankung.
- f. *Probenehmer*: Vom SSZV geschulte Personen, z.B. Experten, Expertinnen oder Zuchtbuchführer, Zuchtbuchführerinnen (Zbf.).

¹ Statuten vom 5. März 1986

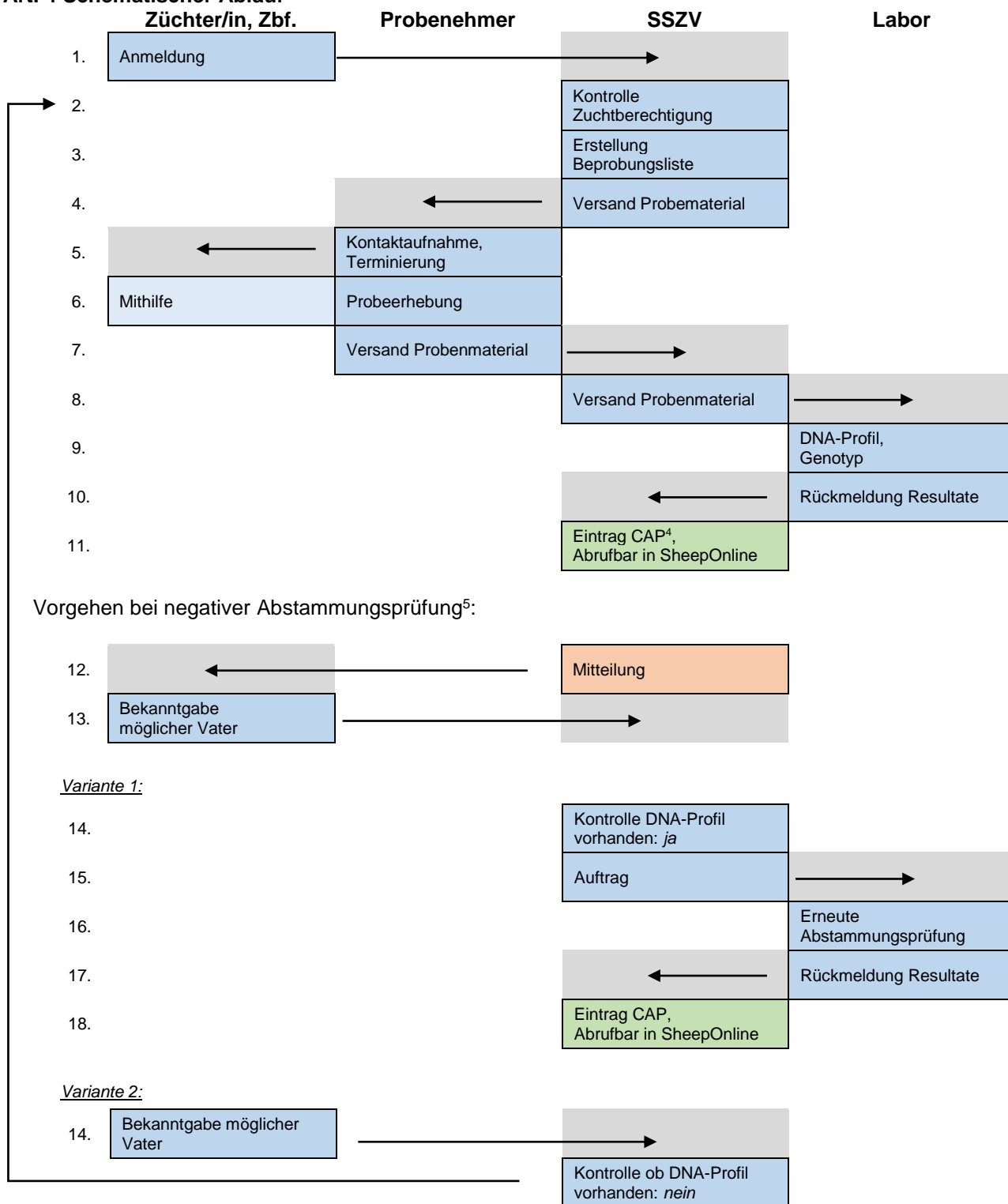
² AS 2012 6407

³ AS 2004 5269 [Art. 2 Abs.1 DNA-Profil-Gesetz vom 20. Juni 2003]



2. Abschnitt DNA-Beprobung auf dem Betrieb

Art. 4 Schematischer Ablauf



Art. 5 Voraussetzungen für die Zulassung

1. Herdebuchberechtigung des Tieres ist gegeben.
2. Fristgerechte Anmeldung zur Beprobung.

Art. 6 Anmeldung

1. Anmeldung der zur Beprobung vorgesehenen Widder durch Züchter, Züchterin an SSZV
 - a. Mittels Anmeldeformular⁶ an Herdebuch – Datenbank.

⁴ Certificat d'ascendance et de productivité (Abstammungs- und Leistungsausweis)

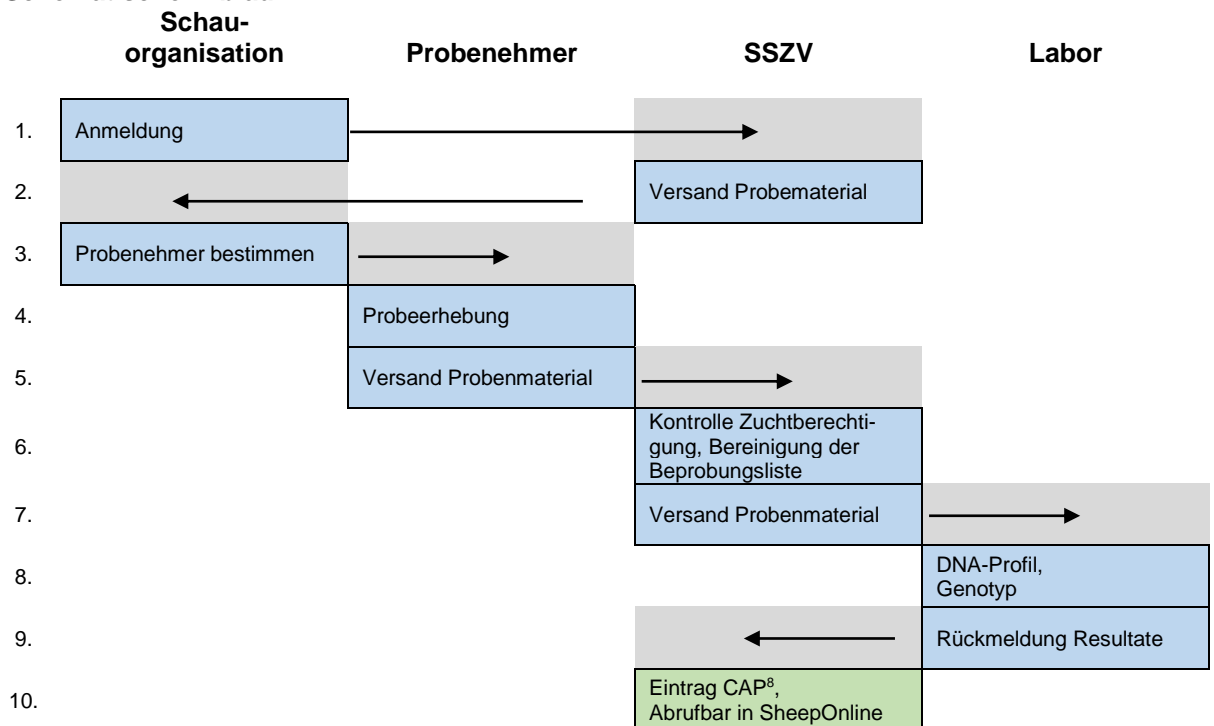
⁵ Falls 2. Abstammungsprüfung negativ ausfällt, verliert der Widder die Herdebuchberechtigung

⁶ Siehe Anhang



3. Abschnitt DNA-Beprobung anlässlich einer Schau⁷

Art. 7 Schematischer Ablauf



Vorgehen bei negativer Abstammungsprüfung⁹ entsprechend Art. 4

Art. 8 Voraussetzungen für die Zulassung

1. Herdebuchberechtigung des Tieres ist gegeben.
2. Fristgerechte Anmeldung zur Beprobung.

Art. 9 Anmeldung

1. Fristgerechte Mitteilung der zur Beprobung vorgesehenen Widder durch Schauorganisation an SSZV:
 - a. Schriftlich oder per Mail an Herdebuch – Datenbank
 - b. oder in SheepOnline.

4. Abschnitt Pflichten

Art. 10 SSZV

1. Ausbildung der Probenehmer.
2. Bereitstellung der für die Probenahme notwendigen Materialien und Arbeitsanweisungen.

Art. 11 Züchter, Züchterin

1. Fristgerechte Anmeldung der zu beprobenden Tiere.
2. Mithilfe bei Beprobung auf dem Betrieb auf Anweisung des Probenehmers, der Probenehmerin.
3. Zu beprobende Tiere sind angebunden bereit zu halten.

Art. 12 Probenehmer, Probenehmerinnen

1. Vorbereitung und Durchführung der Beprobung gemäss Ausbildungsunterlagen des SSZV.
2. Zustellung der gesammelten und korrekt beschrifteten Proben sowie Beprobungsliste an Herdebuch – Datenbank.

Art. 13 Schauorganisationen

Schauorganisationen erstellen eine Tierliste zuhanden Probenehmer, Probenehmerin.

Art. 14 Anmeldefristen

1. Zu Art. 6 : Anmeldung laufend. Probennahmen werden 1 x / Monat in Auftrag gegeben. ¹⁰
2. Zu Art. 9: Bis spätestens 30 Tage vor Durchführung der Schau zu erfolgen.

⁷ Lokale Schauen, kantonale Widdermärkte, Interkantonale Ausstellungsmärkte

⁸ Certificat d'ascendance et de productivité (Abstammungs- und Leistungsausweis)

⁹ Falls 2. Abstammungsprüfung negativ ausfällt, verliert der Widder die Herdebuchberechtigung

¹⁰ Vorstandsbeschluss 20.3.2018



Art. 15 Sanktionen

Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglement kommen die Sanktionsmöglichkeiten gemäss Statuten vom 5. März 1986 zur Anwendung.

5. Abschnitt Tarife

Art. 16 Probenentnahme auf Schauplatz

Kosten pro Tier (Fr.)

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Probenentnahme, DNA-Analyse und Erstellung eines DNA-Profiles, Scrapie- Genotypisierung, Eintrag in SheepOnline (inkl. Abstammungsüberprüfung auf Elterntiere mit vorhandenem DNA-Eigenprofil). | 60.00 |
| 2. | Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an den Züchter. | |

Art. 17 Probenentnahme auf Betrieb

Kosten pro Tier (Fr.)

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Probenentnahme, DNA-Analyse und Erstellung eines DNA-Profiles, Scrapie- Genotypisierung, Eintrag in SheepOnline (inkl. Abstammungsüberprüfung auf Elterntiere mit vorhandenem DNA-Eigenprofil). | 60.00 |
| 3. | Nur Scrapie-Genotypisierung mittels Nasenabstrich ⁸ | 17.00 |
| 2. | Anfahrtspauschale | ≥ 20.00 |
| 4. | Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an den Züchter. | |

Art. 18 Unterstützungsbeitrag durch SSZV

Pro Analyse (Fr.)

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Der SSZV gewährt einen Unterstützungsbeitrag,
a. unter Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Reglements,
b. sofern die Abstammungsprüfung positiv ausfällt. | 20.00 |
| 2. | Der SSZV gewährt einen Unterstützungsbeitrag für Scrapie-Genotypisierung ¹¹ | 10.00 |

Art. 19 Entschädigungen

Probenehmer werden vom SSZV direkt nach Spesenreglement entschädigt.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

Art. 20 Vollzug

Der SSZV ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.

Art. 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Niederönz
6. September 2016

Im Namen des Schweizerischen Schafzuchtverbandes

Der Präsident: Meichtry Alwin
Der Vize-Präsident: Wicki Werner

¹¹ Vorstandsbeschluss 16.01.2018

Anhang





Anhang 1 Genotypklassen

Genotyp- klasse	Genotyp(en)	Risiko einer Scrapie- Erkrankung	Erläuterungen
G1	ARR/ARR	extrem niedrig (resistent)	Geringstmögliche Scrapie-Anfälligkeit des Zuchttieres und, bei Anpaarung mit einem Zuchttier gleichen Genotyps, seiner Nachkommen.
G2	ARR/AHQ ARR/ARH ARR/ARQ	niedrig	Geringe Scrapie-Anfälligkeit der Zuchtschafe diesen Genotyps und seiner Nachkommen, soweit eine Anpaarung mit G1 und G2 erfolgt.
G3	AHQ/AHQ AHQ/ARH AHQ/ARQ ARH/ARH ARH/ARQ ARQ/ARQ	mittel	Geringe Scrapie-Anfälligkeit der Zuchtschafe diesen Genotyps. Ein Teil der Nachkommen kann eine erhöhte Scrapie-Anfälligkeit besitzen, wenn der Paarungspartner nicht der Gruppe G1 oder G2 zuzuordnen ist.
G4	ARR/VRQ	hoch	Die Scrapie-Anfälligkeit der Zuchttiere ist relativ hoch. Das gleiche gilt je nach Genotyp des Paarungspartners für einen Teil der Nachkommen.
G5	AHQ/VRQ ARH/VRQ ARQ/VRQ VRQ/VRQ	sehr hoch	Zuchttiere dieses Genotyps besitzen die grösste Scrapie-Anfälligkeit. Je nach Genotyp des Paarungspartners ist auch ein Teil der Nachkommen besonders Scrapie anfällig.



Anhang 2 Anmeldeformular zur DNA-Beprobung auf dem Betrieb zuhänden SSZV

Teil 1 Angaben Züchter, Züchterin

TVD-Nr. _____

Mitglied SZG / SZV¹² _____

Zeichen: _____

Name, Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ: _____

Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Teil 2 Angaben zur Analyse

Kreuzen Sie hier an, welche Analysen Sie durchführen lassen möchten:

DNA-Profil:

Scrapie-Genotypisierung:

Teil 3 Angaben Tier

	Rasse	Kennzeichen (8stellig)	Geschlecht	Geburtsdatum	Kennzeichen Vater
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					

Teil 4 Datum, Unterschrift

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

¹² Schafzuchtgenossenschaft / -verein



Anhang 3 Anmeldeformular zur DNA-Beprobung für Schauorganisationen zuhanden SSZV

Teil 1 Angaben zur Schauorganisation

Name:

Schauort:

Teil 2 Angaben Kontaktperson

Name:

Vorname:

Strasse:

PLZ:

Ort:

Telefon:

E-Mail:

Teil 3 Anzahl zu beprobende Tiere

Anzahl:

Teil 4 Datum, Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift